

Adorfer ⁸⁸¹ Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächf.

N^o 43.

Erscheint jeden Donnerstag.

25. Oktbr. 1838.

Wanderungen eines Stadtverordneten.

Die Sächsische Städteordnung wird von den Einen für zu weitläufig, von Andern für zu lückenhaft angesehen; den Leuten vom alten Stil dünkt sie ganz entbehrlich und sie bleiben dabei stehen, es sei besser gewesen, sie gar nicht anzunehmen; den Leuten vom neuen Stil dagegen ist sie bisweilen nicht liberal genug, und sie behaupten, um gut zu sein, müsse die Städteordnung auf viel volksthümlicheren Grundlagen ruhen. Es geht über den Zweck der gegenwärtigen Mittheilung hinaus, die Vorzüge und Mängel der Städteordnung hier ausführlich zu besprechen; so viel ist aber gewiß und es stimmen darin Leute von jedem Stil überein, daß durch sie unser Munizipalwesen recht gut regulirt und daß sie der Anfang eines frischen, gedeihlichen Volkslebens ist oder wenigstens werden muß, wenn wir auf ihren Grundlagen fortbauen, wenn wir den segenschweren Keim dieser Pflanze nicht an der Sorglosigkeit des Spießbürgerthums verkümmern, nicht durch die kalten Regenschauer der Selbstsucht und des Eigennuzes zerstören lassen.

Liegt ein Vorthell, den die Städteordnung unserem städtischen Leben gebracht hat, schon jetzt uns klar vor, so ist es die umgestaltete Vertretung der Bürgerschaft, gegenüber ihren Stadträthen und Verwaltungsbehörden. Bekanntlich waren die Repräsentanten der städtischen Gemeinden früher die sogenannten Kommun- (Gemeinde-) Vorsteher.

Mit diesen machten die alten Stadträthe die Geschäfte der Kommun ab, es mochte sich um Großes oder Kleines handeln. Daß dabei Alles in Frieden abging, wird Niemandem auffallen, da es ja bekannt ist, daß ein Streit zwischen zwei Personen nie entstehen kann, wenn die Eine davon immer Ja! sagt. Waren es bedenkliche Leute, die Herren Volkstribunen, so appellirten sie häufig an den Gesamtwillen der Bürgerschaft d. h. es mußte die ganze Gemeinde auf das Rathhaus beschieden und dieser selbst die Zweifelsfrage zur Beschlussfassung vorgebracht werden. Entweder nun es fanden sich nur wenige Bürger in der Versammlung ein, oder die Gemeindeglieder erschienen in Masse. Das Erstere war das Gewöhnliche, das Letztere geschah, wenn vielleicht über irgend eine große Lebensfrage eine Art Aufregung entstanden, mitunter auch wenn Jeder bei Strafe vorgeladen war. In beiden Fällen war nicht viel gewonnen. Waren nur Wenige zugegen, so war das natürlich nicht viel besser, ja eigentlich noch schlimmer, als wenn die Kommunvorsteher die Sache allein abgemacht hätten. Wenigstens war dann gar Niemand vorhanden, der bei schlimmen Ausgängen hätte zur Verantwortung gezogen werden können. Hatte sich aber die Gemeinde im Großen eingestellt, so bemächtigten sich entweder einige Schreier des Wortes und der Beschluß fiel oft gegen das wahre Wohl des Ganzen aus, oder es wurde ein polnischer Reichstag daraus und ein Beschluß kam gar nicht zu Stande.